C/2025/3225

12.6.2025

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.12019 — APG / MACQUARIE / SKYNRG)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/3225)

1. Am 2. Juni 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— APG Asset Management N.V. („APG“, Niederlande), kontrolliert von Stichting Pensioenfonds ABP („ABP“, Niederlande),

— Macquarie Green Energy Transition Solutions Fund („MGETS“, Luxemburg), letztlich mittelbar kontrolliert von Macquarie Group Limited („Macquarie“, Australien),

— SkyNRG B.V. („SkyNRG“, Niederlande).

APG und MGETS werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über SkyNRG erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— APG ist ein niederländischer Vermögensverwalter und verwaltet die Vermögenswerte für ABP, den Pensionsfonds für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes und des Bildungswesens in den Niederlanden.

— MGETS ist ein Investmentfonds mit Fokus auf die Energiewende, der zur Unternehmensgruppe Macquarie gehört.

3. SkyNRG stellt nachhaltigen Flugzeugtreibstoff her.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [2] infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.12019 — APG / MACQUARIE / SKYNRG

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË